



DIE STATUTEN

PRÄAMBEL

Ein Rotaract Club ist eine, von einem Rotary Club geförderte und betreute Gemeinschaft weiblicher und männlicher Jugendlicher im Alter von 18 bis 30 Jahren. Sein Ziel ist, die für verantwortungsbewusste Staatsbürger erforderlichen Eigenschaften durch einen Gemeindienst zu entwickeln, für die Verständigung unter den Völkern und für den Frieden, auch im kleinen Kreis, zu wirken und die Anerkennung ethischer Grundsätze als Bestandteil einer beruflichen Verantwortung zu fördern. Jeder Rotaract Club gibt sich eine Satzung im Geiste und im Sinne der von Rotary International herausgegebenen Mustersatzung, pflegt Geselligkeit, führt ein Vortragswesen durch, diskutiert in gegenseitiger Toleranz aktuelle Themen und setzt sich Aufgaben zur Unterstützung sozialer Zwecke, um anderen Menschen und Einrichtungen, die hilfsbedürftig sind, aktiv zur Seite zu stehen. Rotaracter pflegen Freundschaft untereinander, tauschen freiheitliche Gedanken aus, vertreten rotarische Ziele, schliessen Kontakte zu anderen Rotaract Clubs und nehmen an internationalen Rotaract-Kongressen teil. Leistungen unseres Sozialstaates fordern den jungen Menschen zu wenig zu eigenem Beitrag. Rotaract will deshalb die Erfahrung wieder zur Geltung bringen, dass der junge Mensch ein ausgewogenes Mass an Pflichten übernehmen soll, um sich durch eigene Leistung zu bewähren. Rotaract ist kein unverbindlicher Wohlstandsverein, sondern ein Zusammenschluss aktiver junger Menschen, die einer grösseren Gemeinschaft dienen wollen. Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für männliche Personen gelten auch für weibliche.

I. ALLGEMEINES

Art. 1: Name

Die vorliegenden Statuten gelten für den Verein (Club), der den Namen ROTARACT Luzern (RAC Luzern) trägt. Der RAC Luzern ist Bestandteil der internationalen Rotaract Club Organisation und ist befugt, Name und Emblem von Rotaract zu gebrauchen. RAC Luzern gehört dem District 1980 an. Im internationalen Bereich ist die Bezeichnung RAC Lucerne gebräuchlich.

Art. 2: Rechtsstellung

Die rechtliche Grundlage des Vereins basiert ausschliesslich auf Schweizerischem Recht, namentlich auf den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 3: Sitz

Sitz des Clubs ist Luzern. Die Postadresse lautet: RAC Luzern, Postfach 4137, 6002 Luzern.

Art. 4: Clubjahr

Das Clubjahr entspricht dem rotarischen Clubjahr. Es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.



Art. 5: Patenclub

RAC Luzern hat folgende Patenclubs: RC Luzern, RC Luzern-Heidegg, RC Luzern-Wasserturm, RC Luzern-Seetal, RC Entlebuch, RC Obwalden, RC Schwyz, RC Schwyz-Mythen, RC Stans, RC Sursee, RC Uri und RC Willisau.

Art. 6: Verfassung

Die Einheitsverfassung des Rotaract Clubs bildet mit diesen Statuten die rechtliche Grundlage für die Organisation des Clubs. Primär gelten diese Statuten, subsidiär die Einheitsverfassung.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 7: Ziele

1. Ausbildung von beruflichen Fähigkeiten und Führungsqualitäten.
2. Förderung des Respekts für die Rechte der Mitmenschen, gestützt auf die Anerkennung des Wertes jedes Individuums.
3. Anerkennung aller nützlichen Tätigkeiten als Gelegenheit zum Dienen.
4. Anerkennung, Anwendung und Förderung hoher ethischer Grundsätze wie Führungsqualitäten und berufliche Verantwortung.
5. Förderung der Kenntnisse und des Verständnisses für die Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten im Gemeinwesen und weltweit.
6. Angebot von Einzel- und Gruppenaktivitäten mit dem Ziel, im Gemeinwesen zu dienen sowie die internationale Verständigung und den guten Willen zu fördern.

Art. 8: Zweck

Zweck des Clubs ist es, jungen Männern und Frauen die Möglichkeit zu geben, sich Wissen und Fähigkeiten anzueignen, die ihnen helfen, ihre Persönlichkeit zu entfalten, auf die konkreten und sozialen Bedürfnisse im Gemeinwesen einzugehen und die weltweiten Beziehungen durch ein Netz der Freundschaft und des Dienstes zu pflegen. Der Club ist politisch und religiös unabhängig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9: Anforderungen

Mitglieder beim RAC Luzern können junge Frauen und Männer von gutem Charakter im Alter zwischen 18 bis 30 Jahre werden. Das Mitglied nimmt motiviert und engagiert am Clubleben teil, was sich durch regelmässige Teilnahme an den Anlässen ausdrückt. Motiviert und engagiert bedeutet auch die Bereitschaft, in seiner Clubmitgliedschaftszeit eine Charge zu übernehmen. Die Mitglieder melden sich jeweils online für die Anlässe an bzw. ab. Regelmässig bedeutet mindestens 50% der ordentlichen Anlässe zu besuchen. Zu den ordentlichen Anlässen kann auch der Besuch bei anderen Rotaract Clubs gezählt werden. Wer wegen ausserordentlichen Gründen (mindestens drei monatiger Auslandsaufenthalt; temporäre Arbeitsüberlastung, lange Prüfungsvorbereitung, etc.) von der regelmässigen Teilnahme am Clubleben verhindert ist, hat vorgängig ein schriftliches Gesuch um temporären Gönnerstatus an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die



Gutheissung des Gesuchs an der kommenden Vorstandssitzung. Wird das Gesuch abgelehnt, kann der Gesuchsteller beantragen, dass der Entscheid des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung oder Mini-Generalversammlung zur Überprüfung traktandiert wird. Die Versammlung entscheidet abschliessend.

Art. 10: Interessenten

Wer interessiert ist, im RAC Luzern Mitglied zu werden, kann sich vom Vorstand auf Empfehlung eines Mitgliedes auf die Interessentenliste setzen lassen. Inskünftig erhält er/sie den Versand und ist eingeladen, an den Anlässen teilzunehmen.

Art. 11: Mitgliedschaft beim Comité Rotaract Suisse/Liechtenstein

Der RAC Luzern ist ein Mitglied beim Comité Rotaract Suisse/Liechtenstein, wo die Interessen des Clubs durch unseren Präsidenten respektive Delegierten vertreten werden.

Art. 12: Aufnahme

Die Aufnahme eines Interessenten zum Mitglied kann an jeder beschlussfähigen GV erfolgen. Für die Aufnahme müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder stimmen. Personaldebatte und Wahl erfolgen unter Ausschluss des Betroffenen.

Art. 13: Aufnahmebedingungen

Der Interessent muss den Anforderungen von Art. 9 genügen und an 4 Anlässen - einer davon ein sozialer Anlass - teilgenommen haben. Der Dienstagstreff gilt als Anlass.

Art. 14: Seniorenmember

Wer das 30. Altersjahr erreicht hat, kann beim Vorstand Antrag auf Übertritt in den Seniorenmemberstatus stellen. Die GV befindet über den Antrag. Als Seniorenmember kann das Stimmrecht nicht mehr ausgeübt werden, doch ist die Teilnahme am Clubleben und/oder als Gönner möglich. Seniorenmembers melden sich jeweils online für die Anlässe an bzw. ab.

Art. 15: Gast

Gast kann jede natürliche Person guten Charakters werden, die sich mit den Zielen und Ideen von Rotaract identifiziert, jedoch aus Gründen des Alters (Art. 9) oder der dauerhaften Präsenz (befristeter Aufenthalt in der Region Luzern) nicht als Interessent in den RAC Luzern aufgenommen werden kann. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 16: Gönner

Gönner kann jede juristische oder natürliche Person werden. Der Gönnerstatus kann nur durch Vorstands- bzw. Generalversammlungsbeschluss erlangt werden. Der Gönner bezahlt einen jährlichen Gönnerbeitrag von mindestens CHF 100.00. Er verfügt über kein Stimmrecht, hat jedoch das Recht auf Information und darf vereinzelt an Vereinsnänsen teilnehmen.



Art. 17: Austritt

Der Austritt als Mitglied oder Seniorenmembers beim RAC Luzern kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 18: Ausschluss durch GV

Der Ausschluss eines Mitgliedes/Seniormembers kann jederzeit durch GV-Beschluss erfolgen. Für den Ausschluss müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder stimmen. Personaldebatte und Abstimmung erfolgen unter Ausschluss des Betroffenen.

Art. 19: Ausschluss durch Vorstandsbeschluss

Wer ordentlichen Anlässen ohne schriftliche Abmeldung wiederholt fernbleibt, wird vom Vorstand angefragt, ob er austreten möchte. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, kann der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Wer (Mitglieder und Seniorenmembers) während eines Clubjahres weniger als 50% der ordentlichen Anlässe besucht hat oder seinen Mitgliederbeitragspflichten nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, wird auf Ende des laufenden Clubjahres ausgeschlossen. Interessenten, Gönner und Gäste können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wer seinen Mitgliederbeitragspflichten nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt wird auf Ende des laufenden Clubjahres ausgeschlossen. Interessenten und Gäste können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 20: Beitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 80.- pro Jahr, für Seniorenmembers Fr. 100.- pro Jahr. Bei der Aufnahme hat jedes neue Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 50.- zu bezahlen. Den Interessenten wird nach einem halben Jahr ein Betrag von Fr. 50.- in Rechnung gestellt. Im Falle einer Aufnahme des Interessenten in den Rotaract Club Luzern wird dieser Betrag mit der einmaligen Aufnahmegebühr verrechnet. Änderung der Beiträge ist Sache der GV.

IV. ORGANE

Art. 21: Organe des Clubs

- A) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisor

- A) Mitgliederversammlung

Art. 22: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ und findet ordentlich im Januar und Juli statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche



GV ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Vorstandsbeschluss bzw. seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 23: Halbjahresversammlung „Mini-GV“

Die ordentliche Generalversammlung im Januar regelt die Nachfolge des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors für das kommende Clubjahr (Art. 4). Der zukünftige Vorstand muss Rotary International bis Ende März durch den Präsidenten (via RAC - Distriktleiter 1980) mitgeteilt werden. Der Quästor legt die provisorische Rechnung (Halbjahresbericht) vor.

Art. 24: Jahresversammlung

An der ordentlichen Generalversammlung im Juli legt der Präsident seinen Jahresbericht vor. Ferner ist über die vom Quästor vorgelegte Jahresrechnung sowie dessen Bericht und den Antrag des Rechnungsrevisors abzustimmen. Schliesslich steht die Decharge und Verabschiedung des alten Vorstandes sowie die Einsetzung des neuen an.

Art. 25: Traktanden jeder GV

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Wahl von Stimmzähler und Protokollführer
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Art. 26, 27)
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (Diese Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen)
8. Aufnahme neuer Mitglieder

Die GV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 26: Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im voraus schriftlich einberufen wurde.

Art. 27: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Abwesenheit kann ein Mitglied seine Stimme beim Vorstand schriftlich (auch elektronisch) einem anderen Mitglied oder dem Vorstand abtreten. Erfolgt dies ohne spezielle Instruktion, so wird die Stimme den Anträgen des Vorstandes entsprechend verwendet. Falls nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der GV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.



B) Vorstand

Art. 28: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, Programmchef und Webmaster.

Bei Bedarf sind weitere Chargen möglich (Sekretär, Beisitzer). Der Vorstand bestimmt projektbezogen Organisationskomitees. Diese sind dem Vorstand verantwortlich und befolgen die ihnen erteilten Richtlinien. Diese Richtlinien werden zur Information, falls vorhanden, als Anhang der Statuten geführt. Doppelchargen sind zulässig, die Kumulation des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes jedoch ausgeschlossen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und koordiniert dessen Aktivitäten. (Art. 37) Ferner ist er verantwortlich für die Organisation und Durchführung der ordentlichen GV und Ausführung derer Beschlüsse. Über Beschlüsse, die nicht der GV zustehen, entscheidet der Vorstand.

Art. 29: Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Club, an der GV und im Vorstand. Er unterhält ferner den Kontakt mit dem Patenclub und koordiniert den Vorstand.

Art. 30: Vizepräsident

Der Vizepräsident ist die rechte Hand des Präsidenten und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.

Art. 31: Aktuar

Der Aktuar führt und sammelt Korrespondenz und Protokolle aller Clubaktivitäten und führt den Clubordner. Er hält Mitglieder- und Präsenzliste stets à jour. Er sendet Neuinteressenten das Interessentenpackage zu. (Art.39)

Art. 32: Quästor

Der Quästor verwaltet alle Finanzen des Clubs. Er ist verantwortlich für die korrekte Buchführung, Rechnungseintreibung und Rechnungsbegleichung. (Art. 35 ff.)

Art. 33: Programmchef

Der Programmchef ist zuständig für die Koordination der Anlässe.

Art. 33a: Webmaster

Der Webmaster ist für die Pflege der Website verantwortlich. Die Website ist auf aktuellem Stand zu halten. Ferner ist er für eine funktionierende elektronische Kommunikation innerhalb des Clubs besorgt.

C) Rechnungsrevisor

Art. 34: Der Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor ist kein Mitglied des Vorstandes. Er prüft die Rechnung des Clubs und stellt über das Ergebnis schriftlich Antrag an die GV.



V. RECHNUNGSWESEN

Art. 35: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem RAC Clubjahr. (Art. 4) Das erste Geschäftsjahr endet am 30. Juni 2003.

Art. 36: Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus den in Art. 20 und Art. 16 genannten Beiträgen sowie aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Legaten. Einnahmen: Die Mitglieder- und Seniorenmembersbeiträge für das neue Clubjahr sowie andere Beiträge, werden anschliessend an die ordentliche GV im Juli eingefordert. Es müssen 2 Konti geführt werden. Im „Fonds“-Konto werden die erhaltenen Geschenke der Patenclubs (Art. 5) sowie der Gönner (Art. 16) gebucht. Alles Weitere wird über ein „Betriebs“-Konto abgewickelt.

Art. 37: Vorstandsarbeit

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Jedoch kann er gegen Quittung die getätigten Auslagen für den Versand an der ordentlichen GV vom Quästor zurückfordern.



VI. ORGANISATION

Art. 38: Anlässe

Clubanlässe werden durch den Vorstand organisiert und finden in der Regel einmal pro Monat statt. Beiträge und Anregungen von Mitgliedern sind erwünscht. Zusätzlich soll der Kontakt und die Aktivität mit dem Rotary Patenclub sowie anderen Rotaract Clubs gepflegt werden. Jährlich finden ein Paten/Gönner-Anlass (Art. 5 + 16) sowie zwei Sozialanlässe statt.

VII. MITGLIEDERWERBUNG

Art. 39: Interessentenpackage

Das Interessentenpackage wird vom Vorstand zusammengestellt und auf jede ordentliche GV aktualisiert. Für den Versand ist der Aktuar zuständig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40: Auflösung des Clubs

Der RAC Luzern kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen GV aufgelöst werden, sofern vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 41: Statutenrevision

Diese Statuten können durch jede GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur GV schriftlich angekündigt worden sind.

Art. 42: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Januar 2007 durch die Mini-GV.
Der Präsident, Maik Lustenberger
Die Aktuarin, Christof Wicky



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- Art. 1: Name
- Art. 2: Rechtsstellung
- Art. 3: Sitz
- Art. 4: Clubjahr
- Art. 5: Patenclub
- Art. 6: Verfassung

II. ZIEL UND ZWECK

- Art. 7: Ziele
- Art. 8: Zweck

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 9: Anforderungen
- Art. 10: Interessenten
- Art. 11: Mitgliedschaft beim Comité Rotaract Suisse/Liechtenstein
- Art. 12: Aufnahme
- Art. 13: Aufnahmebedingungen
- Art. 14: Seniorenmembers
- Art. 15: Gast
- Art. 16: Gönner
- Art. 17: Austritt
- Art. 18: Ausschluss durch GV
- Art. 19: Ausschluss durch Vorstandsbeschluss
- Art. 20: Beitragspflicht

IV. ORGANE

- Art. 21: Organe des Clubs
- Art. 22: Generalversammlung
- Art. 23: GV im Januar
- Art. 24: Grosse GV im Juli
- Art. 25: Traktandenliste jeder GV
- Art. 26: Beschlussfähigkeit
- Art. 27: Stimmrecht
- Art. 28: Vorstand
- Art. 29: Präsident
- Art. 30: Vizepräsident
- Art. 31: Aktuar
- Art. 32: Quästor
- Art. 33: Programmdirektor
- Art. 33a: Webmaster
- Art. 34: Rechnungsrevisor

V. RECHNUNGSWESEN

- Art. 35: Geschäftsjahr
- Art. 36: Einnahmen
- Art. 37: Vorstandsarbeit



VI. ORGANISATION

Art. 38: Anlässe

VII. MITGLIEDERWERBUNG

Art. 39: Interessentenpackage

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40: Auflösung des Clubs

Art. 41: Statutenrevision

Art. 42: Inkrafttreten der Statuten